

Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Laurentius
am Neumarkt zu Halle
vom 21.12.2011

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gilt als Anlage zur Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Laurentius am Neumarkt zu Halle vom 21.12.2011

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 5 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

§ 6 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

§ 7 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

§ 8 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

§ 9 Entsorgung

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Der Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Laurentius am Neumarkt zu Halle (St. Laurentiusfriedhof) ist zugleich der die St. Laurentiuskirche umgebende Kirchhof. Auf Grund dessen und bedingt durch sein beachtenswertes Alter als Begräbnisstätte, der in Jahrhunderten gewachsenen parkähnlichen Anlage als „Grüner Friedhof“, der zahlreichen Ehrengräber und seiner am Zentrum gelegenen Lage in der Stadt ergeben sich spezifische Anforderungen an die Gestaltung der Grabmale und Bepflanzung, die in dieser Ordnung geregelt werden.

(2) Grabmale und Bepflanzung sollen den Friedhofszweck als ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen sowie einer Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung unterstützen. Des Weiteren sollen die Grabmale in Beziehung zu anderen Grabmalen und im Ensemble zur denkmalgeschützten Kirche gestalterisch in einer harmonischen Beziehung stehen.

(3) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was christliche Wertvorstellungen verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

(4) Das Grabmal muss dem Material entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens soll der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Handwerklich bearbeitete Grabmale sind dazu besonders geeignet, da sie zum einen das menschliche Schaffen interpretieren und zum anderen den Lauf der Zeit und die Vergänglichkeit besser widerspiegeln.

Nicht unerheblich ist dabei die Schrift- und Symbolgestaltung. Der Inhalt der Texte sollte Aussagen enthalten und nicht nur Visitenkarte der Angehörigen sein.

(5) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen dem § 18 und den §§ 24 bis 28 der Friedhofssatzung (FS).

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe. Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem natürlichen Aussehen des Werkstoffs entsprechen.

(2) Für die Erstellung und die Abnahmeprüfung der Grabmalanlagen gelten auf der Grundlage des Abschnitts 4 der FS die Vorgaben der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen“ (TA Grabmal).

(3) Soll bis zur Errichtung des endgültigen Grabmals ein **provisorisches Grabmal** oder sollen für die Frist von einem Jahr nach der Bestattung Grabeinfassungen aus Holz zur namentlichen Markierung einer Grabstätte aufgestellt werden, so ist dies mit einer einfachen Skizze der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dessen ungeachtet gelten auch hier die im § 2, Absatz (1) genannten Grundregeln. Provisorische Grabmale dürfen als Holzstelen oder -kreuze befristet für den Zeitraum bis zu einem Jahr nach der Bestattung aufgestellt werden (siehe FS § 27 Absatz 6).

(4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich erscheint. Für Ehrengräber und ausgewählte, erhaltenswerte Grabanlagen kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

§ 3

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Grabbepflanzung regeln sich nach FS § 24.

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Auf dem St. Laurentiusfriedhof sind folgende Werkstoffe, Gestaltungs- und Bearbeitungsweisen zugelassen:
- a) Das für die Grabmale verwendete Material soll Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall sein. Andere Materialien bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
 - b) Grabmale aus Stein sollen naturbelassen oder handwerklich bearbeitet sein. Oberflächen dürfen nicht feiner als durch einen Mattschliff 120 bearbeitet worden sein
 - c) Eine zusätzliche liegende Schriftplatte soll dem stehenden Grabmal in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung angepasst sein.
 - d) Auf dem St. Laurentiusfriedhof sind als Zeichen der Verkündigung des christlichen Glaubens gemäß § 1 bei der Gestaltung der Grabmale Bibeltexte, deren Stellenangaben oder christliche Symbole zu verwenden.
 - e) Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden und sollen in Größe und Form den Proportionen des Grabmals Rechnung tragen.
 - f) Holzgrabmale sollen aus hochwertigen Hölzern bestehen, die mindestens die vorgegebene Ruhezeit nach der letzten Bestattung überdauern. Die Oberflächenbehandlung des Holzes hat dem Rechnung zu tragen. Grabmale aus Holz müssen stabil und fest gegründet sein. Sie sind durch eine rostfreie Stahlkonstruktion so im Erdreich zu verankern, dass evtl. auftretende Kräfte höchstens zur Verbiegung des Stahls, keinesfalls aber zum Bruch des Holzes oder der Verbindungen führen können; sie sind gegen Erdfeuchte zu schützen. Die Beschriftung ist diesem Werkstoff gemäß zu gestalten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen.
 - g) Für ein von den Vorgaben laut Absatz 1 abweichendes, jedoch künstlerisch und handwerklich anspruchsvoll gestaltetes Grabmal können der Friedhofsverwaltung Vorschläge in jeder Form zur Prüfung eingereicht werden, wenn sie den Grundsätzen des Friedhofs nicht widersprechen, den Friedhof bereichern und in keiner Weise stören. Der Friedhofsträger entscheidet, ggf. nach Anhörung des Nutzungsberechtigten, über Einvernehmen oder Ablehnung des Vorschlages.

h) Firmenzeichen dürfen in unauffälliger Weise in klarer Schrift an der rechten Seite des Grabmals in der Höhe bis zu 0,20 m angebracht werden. Die Grabstellennummer kann an der rechten Seite über dem Firmenzeichen kenntlich gemacht werden.

(2) Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten und Grabmalen sind folgende Bearbeitungsweisen, Materialien oder Hilfsmittel nicht zugelassen:

- a) Polituren und Bearbeitungsweisen, die eine Spiegelung auf der Oberfläche erzeugen;
- b) Sichtbare Sockel aus anderem Material, als für den Grabstein selbst verwendet wird;
- c) alle Grabeinfassungen und Grababdeckungen, die nicht aus einer natürlichen Bepflanzung bestehen;
- d) Farbanstriche auf Grabsteinen, ausgenommen der vertieften Schriftzeichen und Symbole;
- e) Silber- und Gold als Farbe für Inschriften oder Symbole;
- f) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Kunststoffe einschl. künstlicher Blumen;
- g) aufgeklebte Buchstaben, Zeichen oder Icons aus Folien oder ähnlichem;
- h) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen und vom Charakter des Friedhofs abweichen;
- i) das Platzieren von Namensangaben oberhalb christlicher Symbole;
- j) die Reinigung von Grabmalen mit chemischen Mitteln;
- k) die Verwendung von Kreuzabdeckungen oder Dächern über Grabmalen.

§ 5
Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

Grabeinfassungen oder Abdeckungen sind ausschließlich als Bepflanzung zulässig.

§ 6
Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

(1) Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Grabmale müssen sich innerhalb der Grabfläche befinden und rechts und links mindestens 15 cm Abstand zur Grabkante haben. Stehende Grabmale sind am „Kopfende“, bündig mit der oberen Grabflächenkante abschließend, aufzustellen. Ausnahmen z.B. für Stelen oder Kreuze sind in den Anzeigeunterlagen hervorzuheben und zu begründen.

(2) Folgende Grabmalabmessungen darf nicht überschritten werden:

a) Einzelgrabstätte:

Aufrechte Kreuze und Stelen	Höhe 1,10 m	Breite 0,50 m
Aufrecht stehende Grabsteine	Höhe 1,00 m	„ „
Holz- und Metallgrabmale	Höhe 1,20 m	„ „

b) Doppelgrabstätte:

Aufrechte Kreuze	Höhe 1,20 m	Breite 1,20 m
Aufrecht stehende Grabsteine	Höhe 1,20 m	„ „
Holz- und Metallgrabmale	Höhe 1,40 m	„ „
Stehlen	Höhe 1,20 m	Breite 0,50 m

(3) Liegende Grabmale oder Schriftplatten dürfen maximal folgende Maße haben:

a) bei Einzelerdwahlgrabstätten:	40 mal 50 cm,
b) bei Doppel- und dreistelligen Erdwahlgrabstätten:	50 mal 100 cm

Sie müssen ganzflächig in den Erdboden eingefütert sein. Die Neigung soll 5 Prozent nicht überschreiten. Sie dürfen maximal 15 % der Grabstätte bedecken.

(4) Aufrecht abgestützte bzw. freistehende Schriftplatten mit einer der Standsicherheit entsprechenden und gestalterisch mit der Schriftplatte eine Einheit bildende Gesamtgestaltung sind gleichfalls zulässig.

(5) Der Friedhofsträger kann in begründeten Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 7

Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

(1) Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Grabmale müssen sich innerhalb der Grabfläche befinden und rechts und links mindestens 15 cm Abstand zur Grabkante haben. Stehende Grabmale sind am „Kopfende“, bündig mit der oberen Grabflächenkante abschließend, aufzustellen. Ausnahmen z.B. für Stelen oder Kreuze sind in den Anzeigeunterlagen hervorzuheben und zu begründen.

(2) Folgende Grabmalabmessung darf nicht überschritten werden:

Aufrechte Kreuze	Höhe 0,80 m	Breite 0,45 m
Aufrechte stehende Grabmale	Höhe 0,80 m	Breite 0,45 m
Stelen	Höhe 0,80 m	Breite 0,30 m
Holz- und Metallgrabmale	Höhe 1,00 m	

(3) Liegende Grabmale oder Schriftplatten dürfen Maße von maximal 0,40 x 0,30 m haben.

Sie müssen ganzflächig in den Erdboden eingefüttert sein. Die Neigung soll 5 Prozent nicht überschreiten. Sie dürfen maximal 15 % der Grabstätte bedecken und müssen so platziert werden, dass rechts und links jeweils mindesten 15 cm Abstand zur Grabkante verbleibt.

(4) Der Friedhofsträger kann in begründeten Fällen abweichende Maße zulassen.

(5) Für die Gestaltung von Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGA) gilt § 21 FS.

§ 8

Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Für die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten gelten auf dem St. Laurentiusfriedhof, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 24,25 und 26 FS, nachfolgende Anforderungen:

(1) Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die etwa vier Fünftel der Grabstätte überdeckt. Die Gestaltung/Befestigung der Umrandung des Grabbeetes bzw. Grabhügels auf der Grabstätte ist ausschließlich mit Pflanzen vorzunehmen. Immergrüne, standortgerechte Pflanzenarten sind zu empfehlen und können der Pflanzenliste Anlage 2.1 entnommen werden.

(2) Die Verwendung von Gehölzen, die 1,50 m Höhe dauerhaft überschreiten, ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers. Haben solche Gehölze die o. g. Größe bereits überschritten, unterstehen sie in jedem Fall kraft dieser Ordnung der Entscheidungsbefugnis des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung erhalten, verändert oder beseitigt werden.

(3) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Stark wuchernde Pflanzen, die sich schnell durch vegetative oder generative Vermehrung verbreiten, sind nicht zulässig.

(4) Der Friedhofsträger ist befugt, verwelkte Blumen und Kränze sowie stark wuchernde, absterbende oder abgestorbene Pflanzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beseitigen oder zu beschneiden, wenn die zur Pflege verpflichtete Person einer entsprechenden Aufforderung nicht nachkommt.

(5) Zur Umfriedung der Grabanlage und Abdeckung der Grabfläche ist die Verwendung nicht pflanzlicher Materialien wie Feld- oder Betonsteine oder von Holz wie Holzpalisaden oder ähnlichen, nicht aus lebenden Pflanzen bestehenden Materialien nicht gestattet. Gleiches gilt für das Bestreuen der Grabstätte oder des Umfeldes mit Kies, Splitt, Hackschnitzel oder ähnlichen Stoffen. Ausnahmen für Holzeinfassungen im Zusammenhang mit einer befristeten Anlage nach einer Bestattung ergeben sich aus FS § 27 Absatz (6).

(6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Verstoß gegen die im § 6 FS, Abs. 2 genannten Punkte g, k, n, o, p die unpassende Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 9

Entsorgung

(1) Die bei der Grabpflege anfallenden Abfälle sind zur Entsorgung in die vom Friedhofsträger bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material, zu entsorgen.

(2) Bei der Verwendung floristischer Gestaltungselemente ist auf eine vollständige Kompostierbarkeit des Materials zu achten.

(3) Wird es notwendig, dass Nutzungsberechtigte unzulässige Anpflanzungen beseitigen oder fallen durch verspätete Pflegemaßnahmen oder bei Grabneugestaltungen **größere Mengen** an Schnittgrünabfällen als bei der regelmäßigen Grabpflege an, so behält sich der Friedhofsträger vor, für die Entsorgung über den Friedhof die Kosten entsprechend der angefallenen Menge gesondert zu berechnen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 21.12.2011 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Halle, 23.12.2011

Pflanzenliste

(1) Die Pflanzen der folgenden Liste sind unter Berücksichtigung der einzelnen Standortbedingungen in der Regel für den St. Laurentiusfriedhof geeignet. Es können aber auch andere Pflanzen verwendet werden, sofern sie nicht anderweitigen Einschränkungen unterliegen.

a) Bodendeckende Gehölze

I. für sonnigere Lagen

Einfassungsbuchsbaum	Buxus sempervirens 'suffruticosa'
Kleinblättrige Kriechspindel	Euonymus fortunei 'Minimus'
Schnee- oder Winterheide	Erica carnea (syn. herbaceae)
Zwergmispel	Cotoneaster dammeri 'Evergreen'
Zwergmispel	Cotoneaster dammeri 'Streib's Findling'

II. für schattigere Lagen

Efeu	Hedera helix
Efeu 'Shamrock'	Hedera helix 'Shamrock'
Efeu 'Green Ripple'	Hedera helix 'Green Ripple'
Efeu 'Grünpfeil'	Hedera helix 'Grünpfeil'

b) Krautige Bodendecker (Stauden)

I. für sonnigere Lagen

Andenpolster	Azorella trifurcata
Blaukissen	Aubrieta Hybride
Blaugrünes Stachelnüsschen	Acaena buchananii
Blauschwingel	Festuca glauca
Chilenische Ziererdbeere	Fragaria chiloense 'Chaval'
Dalmatiner-Glockenblume	Campanula portenschlagiana
Fette Henne, Fettkraut	Sedum spurium und Formen
Fetthenne	Sedum floriferum 'Weihensteph. Gold'
Gewöhnliches Katzenpfötchen	Antennaria dioica
Grasnelke	Armeria maritima
Habichtskraut	Hieracium pilosella
Laugenblume (Fiederpolster)	Cottula squalida
Silberwurz	Dryas x suendermannii
Stachelnüsschen	Acaena microphylla

II. für schattigere Lagen

Bärenfellschwengel	Festuca scoparia
Dickanthere; Ysander	Pachysandra terminalis
Dickmännchen 'Kompakta'	Pachysandra terminalis 'Kompakta'
Günsel Kriechender	Ajuga reptans
Haselwurz	Asarum europaeum
Waldsteinie, (Golderdbeere)	Waldsteinia ternata

c) **Einzelpflanzen (Solitär) z. B. am Grabmal**

I. für sonnigere Lagen

Fetthenne	Sedum telephium 'Herbstfreund'
Lampenputzergras	Pennisetum alopecutoides
Purpurrötliche Bergenie	Bergenia purpurascens
Schlitz-Ahorn	Acer palmatum
Strauchefeu	Hedera helix Arborescens
Strauchveronika	Hebe
Zwerg-Kiefer Mops	Pinus mugo 'Mops'

II. für schattigere Lagen

Bodendecker-Lorbeerkirsche	Prunus laurocerasus 'Mount Vernon'
China-Mahonie	Mahonia bealii
Christrose	Helleborus niger
Fadenzypresse	Chamaecyparis pisifera 'Filifera'
Goldschuppenfarn	Dryopteris affinis (borreri)
Muschelzypresse	Chamaecyparis obtusa 'Nana Gracili'
Schneefeder-Funkie	Hosta undulata 'Unicittata'

(2) Stark wuchernde Pflanzen sowie Pflanzen, die sich schnell durch vegetative oder generative Vermehrung verbreiten, sind nicht zulässig.